

AUSFERTIGUNG

VG 35 A 213.06



Mitgeteilt durch Zustellung an
a) Kl. am:
b) Bekl. am:

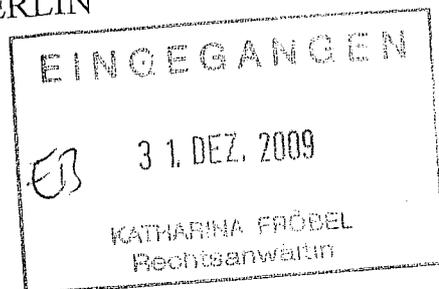
Mädel
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Katharina Fröbel,
Alexandrinenstr. 2/3, 10969 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für
Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,
Abt. Ausländerangelegenheiten,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Beklagter,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 35. Kammer, durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht MacLean
als Einzelrichter

im Wege schriftlicher Entscheidung am 29. Dezember 2009
für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - Ausländerbehörde - vom 25. Juli 2006 verpflichtet, über den Antrag des Klägers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden. .

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger - staatenloser Palästinenser aus dem Libanon - begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Nach eigenen Angaben reiste er am 8. Januar 2002 über einen unbekanntem Anrainerstaat ohne Sichtvermerk nach Deutschland ein. Er verfügt über eine am 23. März 2000 in Beirut ausgestellte Identitätskarte für palästinensische Flüchtlinge (Nr. 54228 D), nicht jedoch über ein zur Rückkehr in den Libanon berechtigendes Reisedokument. Sein Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland wird deshalb seit dem 15. Februar 2002 geduldet, eine Erwerbstätigkeit ist ihm seit dem 21. April 2005 nicht mehr gestattet.

Am 10. Oktober 2005 beantragte der Kläger - nach Belehrung gem. § 14 Abs. 1 AsylVfG am 6. Oktober 2005 - die Anerkennung als Asylberechtigter. Dieser Antrag wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch Bescheid vom 18. November 2005 - ohne dass in dessen Tenor auf eine spezielle Vorschrift des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG - Bezug genommen wurde - als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. Zudem wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 1 bis 7 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) beim Kläger offensichtlich nicht vorlägen. In den Gründen heißt es im Anschluss an einen mehrseitigen Vorspann mit dem Zitat des jeweiligen Wortlauts der §§ 30 Abs. 1, 30 Abs. 2 und 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG und der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Asylgrundrecht, der Vortrag des Klägers sei „letztlich nicht glaubhaft“; er sei „vage und unsubstantiiert“. Selbst bei Wahrunterstellung der Behauptung, er sei Opfer einer kriegerischen Auseinandersetzung bei den Lagerkämpfen zwischen der Al-Fatah und der Ossbat al-Ansar, wäre der Antrag nach § 30 Abs. 2 AsylVfG offensichtlich unbegründet, zumal der Kläger gleichwohl eine inländische Fluchialternative im Libanon hätte. Nach weiteren zweiseitigen Ausführungen gelangt der Bescheid schließlich zu dem Ergebnis, der vorliegende Asylantrag sei als „offensichtlich unbegründet“ abzulehnen, weil der Vortrag des Klägers „selbstwidersprüchlich und unsubstantiiert“ sei. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger am 1. Dezember 2005 zunächst Klage (VG 34 X 123.05), nahm diese jedoch bereits am 23. Januar 2006 zurück, nachdem sein Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes mit Beschluss der 34. Kammer vom 30. Dezember 2005 (VG 34 X 122.05) zurückgewiesen worden war.

Am 30. März 2006 stellte der Kläger beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - Ausländerbehörde - (LABO) einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Mit dem hier streitgegenständlichen Bescheid vom 25. Juli 2006

lehnte das LABO diesen Antrag ab und führte zur Begründung aus, dass dem Kläger aufgrund der Ablehnung seines Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ nach den §§ 30 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG vor seiner Ausreise gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG kein Aufenthaltstitel erteilt werden könne, also auch kein solcher aus humanitären Gründen nach § 25 AufenthG. Ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, der die zu- vorige Ausreise des Klägers gem. § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG entbehrlich mache, stehe ihm erkennbar nicht zu.

Mit der gegen diesen Bescheid am 11. August 2006 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen weiter. Zur Begründung trägt er vor, sein dauerhafter Ausschluss vom Aufenthaltsrecht wäre unverhältnismäßig. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass er den Asylantrag nur auf dringendes Anraten des Sozialamts gestellt habe, weil er dann nämlich problemlos eine Wohnung erhalten und Geldleistungen beziehen könne. In einem solchen Fall könne die Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nicht greifen. Darüber hinaus wäre er nicht vom Aufenthaltsrecht ausgeschlossen, wenn er statt der Klage den Asylantrag selbst zurückgenommen hätte; wegen seiner mangelnden Deutschkenntnisse sei deshalb die von ihm persönlich formulierte Klagerücknahme als Rücknahme seines Asylantrags auszulegen. Schließlich sei bezüglich seines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis das Ermessen der Behörde auf Null reduziert, was einem Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 3 1. Alt. AufenthG gleichzustellen sei, so dass auch aus diesem Grund die Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nicht zur Anwendung komme.

Der Kläger hat sinngemäß beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - Ausländerbehörde - vom 25. Juli 2006 zu verpflichten, über seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist er im Wesentlichen auf den angefochtenen Bescheid vom 25. Juli 2006, denn § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG schließe die Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 AufenthG nur in Anspruchsfällen aus. Bloße Sollvorschriften wie § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG begründeten einen Anspruch in diesem Sinne nicht. Selbst wenn der Kläger etwaig zur Stellung des Asylantrags gedrängt worden sein sollte, so rechtfertige dies seine unsubstantiierten oder widersprüchlichen Angaben dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gegenüber nicht. Damit habe er die daraus folgende Sperrwirkung selbst zu verantwor-

ten. Aufgrund des Fehlens von Reisedokumenten werde der Kläger zunächst mit unveränderten Nebenbestimmungen weiter geduldet werden müssen. Bisläng habe er weder intensive und hartnäckige Passbeschaffungsbemühungen noch ernst zu nehmende Integrationsbemühungen gezeigt. Stattdessen entwickle er zunehmend kriminelle Energien, um seine Drogensucht zu befriedigen.

Der Kläger ist wie folgt strafrechtlich in Erscheinung getreten: Durch Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 31. Juli 2007 - (230) 84 Js 157/04 Ls (5/06) - erhielt er eine Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen wegen Beihilfe zum versuchten Betrug; mit Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 8. August 2008 - (245 Cs) 3041 PLs 5760/08 (254/08) - wurde gegen ihn eine Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen wegen Warenhausdiebstahls verhängt; und durch Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 19. November 2008 - (284b Ds) 3 Op Js 731/08 (86/08) - erhielt er eine Geldstrafe in Höhe von 60 Tagessätzen wegen unerlaubten Besitzes von Marihuana.

Von Januar bis März 2009 nahm der Kläger an einem Deutschkurs des Wohltätigkeitsvereins Al-Huleh e.V. teil.

Die Kammer hat durch Beschluss vom 3. Dezember 2008 gemäß § 6 Abs. 1 VwGO den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. In dem Erörterungstermin am 15. Mai 2007 haben die Parteien übereinstimmend ihr Einverständnis mit einer schriftlichen Entscheidung durch den Berichterstatter erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Verwaltungsvorgang des Beklagten (1 Band), die Asylakten VG 34 X 122.05 (einstweiliger Rechtsschutz) und VG 34 X 123.05 (Klage) sowie die Streitakte des vorliegenden Verfahrens (1 Band) einschließlich der Niederschrift über den Erörterungstermin am 15. Mai 2007 Bezug genommen, bei der der an Gerichtsstelle anwesende Zeuge Mata zu der Behauptung des Klägers angehört worden ist, er sei zur Stellung eines Asylantrages regelrecht genötigt worden.

Entscheidungsgründe

Über die Klage konnte mit Einverständnis der Parteien ohne (weitere) mündliche Verhandlung entschieden werden (vgl. § 101 Abs. 2 VwGO). Auf Grund des Beschlusses der Kammer vom 3. Dezember 2008 war der Berichterstatter gemäß § 6 Abs. 1 VwGO als Einzelrichter für die Entscheidung zuständig.

Die gem. § 42 Abs. 1 2. Alt. VwGO auf ein Bescheidungsurteil gerichtete Klage ist zulässig (vgl. Kopp/Schenke, 16. Aufl. 2009, § 42 Rdnr. 8 m.w.N.) und begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Neubescheidung seines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis,

§113 Abs. 5 Satz 2 VwGO. Die Versagung durch den Bescheid des LABO vom 25. Juli 2006 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG kann einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist, § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG. Nach den Erkenntnissen des Beklagten, die sich mit denen des Gerichts decken, ist bei staatenlosen Palästinensern aus dem Libanon grundsätzlich von einer tatsächlichen Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise und Abschiebung auszugehen und mit einem Wegfall des Ausreisehindernisses regelmäßig auch in absehbarer Zeit nicht zu rechnen (Weisung E.Lib.3., Stand 6. April 2009, Absatz 1). Anhaltspunkte dafür, dass im Falle des Klägers bei ernsthaften Rückkehrbemühungen eine Ausnahme von diesen Erfahrungswerten bestehen könnte, sind nicht ersichtlich und vom Beklagten auch nicht dargetan. Demzufolge ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ermessensentscheidung nach § 25 Abs. 5 AufenthG vorliegen. Entgegenstehende Ausweisungsgründe nach den §§ 53 oder 54 AufenthG liegen im Falle des Klägers nicht vor (vgl. die Weisung E.Lib.3, a.a.O., Abschnitt II., 1.). Ob er demnach nunmehr nach § 25 Abs. 5 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erhalten kann, muss die Ausländerbehörde bei der gebotenen Ermessensentscheidung prüfen, ohne sich - wie in dem angefochtenen Bescheid geschehen - auf die Sperrwirkung von § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG berufen zu können.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG darf einem Ausländer vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden, sofern ein vorheriger Asylantrag nach § 30 Abs. 3 AsylVfG als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde und kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht (§ 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG). Vorliegend kann dahinstehen, ob danach die Sperrwirkung auch im Falle einer Sollvorschrift (wie § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG) überwunden werden kann (vgl. dazu: BayVGH, Beschluss vom 15. Januar 2009 - 19 C 08.2281 -, Rdnr. 6, zitiert nach juris; GK-AufenthG 18, Rdnr. 193 zu § 25 AufenthG; Hailbronner, AuslR, Rdnr. 22 zu § 10 AufenthG), oder ob sie bei Rücknahme des Asylantrages (statt der Klage) entfallen würde (ablehnend: BVerwG, Urteil vom 16. Dezember 2008 - 1 C 37/07 -, Rdnr. 18, zitiert nach juris). Auch kommt es nicht darauf an, ob dem Kläger drei Jahre nach seiner Einreise möglicherweise vom Sozialamt die Stellung eines (von vornherein aussichtslosen) Asylantrages nahegelegt worden ist. Denn die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG liegen im Falle des Klägers nicht vor, weil sich dem Ablehnungsbescheid des Bundesamts vom 25. Juli 2006 nicht entnehmen lässt, dass sein Asylantrag nach

§ 30 Abs. 3 AsylVfG abgelehnt worden ist. Die gegenteilige Auffassung des Beklagten hält einer richterlichen Prüfung nicht stand. Das Bundesverwaltungsgericht führt diesbezüglich in seinem Urteil vom 25. August 2009 (BVerwG 1 C 30.08, zitiert nach juris, Rdnr. 19) Folgendes aus:

„Die Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 3 AsylVfG setzt voraus, dass sich aus dem Bescheid des Bundesamts für den Betroffenen eindeutig ergibt, dass der Offensichtlichkeitsausspruch gerade auf diese Vorschrift gestützt wird. Die bloße Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet reicht hierfür nicht aus, weil das Gesetz nicht nur in den Fällen des § 30 Abs. 3 AsylVfG, sondern auch in anderen Fällen eine derartige Ablehnung vorsieht. So ist nach § 30 Abs. 1 AsylVfG ein Asylantrag offensichtlich unbegründet, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter oder für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorliegen, was in Absatz 2 der Vorschrift beispielhaft erläutert wird. Bei Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG oder § 3 Abs. 2 AsylVfG schreibt § 30 Abs. 4 AsylVfG ebenfalls die Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet vor. Für eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 3 AsylVfG ist es deshalb in der Regel erforderlich, dass die Vorschrift, wenn schon nicht im Tenor, so doch zumindest in der Begründung des Bescheides ausdrücklich genannt wird. Angesichts der gravierenden Rechtsfolgen, die § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG an eine solche qualifizierte Ablehnung knüpft und die nur durch Einlegung von Rechtsmitteln gegen diese Ablehnung vermieden werden können, ist es ein Gebot der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, dass die Rechtsgrundlage für den Offensichtlichkeitsausspruch für den Betroffenen insoweit eindeutig und klar erkennbar ist. Dies ist auch mit Blick auf die Ausländerbehörde geboten, die nach der gesetzlichen Konzeption im aufenthaltsrechtlichen Verfahren an den Bescheid des Bundesamts gebunden ist und ihm ohne eigene inhaltliche Prüfung eindeutig entnehmen können muss, dass der Offensichtlichkeitsausspruch auf einen der Missbrauchstatbestände des § 30 Abs. 3 AsylVfG gestützt wurde.“

Diesen Anforderungen, die sich auch das erkennende Gericht zu eigen macht, genügt der hier zu beurteilende Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. November 2005 nicht. Zwar wurde der Asylantrag des Klägers darin als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt, es fehlt jedoch sowohl im Tenor als auch in den Gründen an der erforderlichen eindeutigen Subsumption des Sachverhalts unter § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG. Erwähnung findet diese Vorschrift lediglich im allgemeinen Vorspann des Bescheides, gleichrangig neben den vorliegend unbeachtlichen Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 des § 30 AsylVfG. Die Ablehnung des Asylantrages wird jedoch sodann in der Begründung auf keine dieser drei Alternativen ausdrücklich gestützt; vielmehr wird der Vortrag des Klägers lediglich ohne Subsumption unter eine bestimmte Vorschrift an verschiedenen Stellen als „letztlich nicht glaubhaft“, „vage“, „unsubstantiiert“ und „selbstwidersprüchlich“ bezeichnet. Dies mag zwar darauf hindeuten, dass auf die Tatbestandsvoraussetzungen von § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG Bezug genommen werden sollte. Dort heißt es jedoch weitergehend, dass das Vorbringen des Ausländers als Voraussetzung für eine Ablehnung des Antrages als offensichtlich unbegründet „in wesentlichen Punkten“ nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich

sein müsse. Insofern fehlt es bereits an einer vollständigen Zuordnung des klägerischen Vortrages zu dem gesetzlichen Tatbestand des § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG. Darüber hinaus weist der Bescheid sogar ausdrücklich auf die Alternative, dass der Asylantrag bei Wahrnehmung der vom Kläger geschilderten Rolle als Opfer kriegerischer Auseinandersetzungen als „offensichtlich unbegründet“ nach § 30 Abs. 2 AsylVfG einzustufen gewesen wäre. Werden jedoch auch andere Gründe für den Offensichtlichkeitsausspruch angeführt, ist es umso mehr geboten, eindeutig klarzustellen, dass auch § 30 Abs. 3 AsylVfG als weitere Rechtsgrundlage herangezogen wird; im Übrigen lässt ein als unsubstantiiert bezeichnetes Vorbringen auch nicht ohne Weiteres den Schluss auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG zu, da die Abgrenzung zwischen unsubstantiiertem, unglaubhaftem oder schlicht für ein Asylbegehren nicht ausreichendem Vorbringen ebenso fließend ist wie die Zuordnung zu den beiden in Betracht kommenden Offensichtlichkeitsgründen nach § 30 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG. Gerade wenn es um diese Abgrenzung geht, ist es Sache des Bundesamts, in dem Bescheid unzweideutig klarzustellen, dass es seinen Offensichtlichkeitsausspruch (auch) auf den Missbrauchstatbestand nach § 30 Abs. 3 AsylVfG stützen will. Alles andere würde in der Sache auf eine inhaltliche Überprüfung des Bundesamtsbescheides im Aufenthaltserlaubnisverfahren hinauslaufen, die vom Gesetzgeber gerade nicht gewollt war (BVerwG 1 C 30.08, a.a.O., Rdnr. 20).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen

des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

MacLean

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß §§ 39 ff., § 52 f. des Gerichtskostengesetz auf 5.000,-- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.

MacLean

Mac./Mäd.

